



**ARBEITSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER
Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)
UND DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (EUROJUST)**

**ARBEITSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER
Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)
UND DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN
STRAFSACHEN (EUROJUST)**

Präambel

Die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden: EUSTa) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden: Eurojust), kollektiv als „die Parteien“ bezeichnet,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 85, 86 und 325,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden: EUSTa-Verordnung), insbesondere die Artikel 3 Absatz 3, 22-27, 39, 48, 54, 99, 100 und 113,

gestützt auf die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die sich das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft am 12. Oktober 2020 gegeben hat, insbesondere die Artikel 38, 41, 42, 43, 57 und 66,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (im Folgenden: PIF-Richtlinie),

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (hierin im Folgenden: Eurojust-Verordnung), insbesondere die Artikel 2, 3, 4 Absatz 1 Buchstabe e, 8 Absatz 1 Buchstabe b, 13 Absatz 3, 15 Absatz 1, 16 Absatz 8, 20 Absatz 3 Buchstabe b, 26, 45, 46, 47, 50, 55 und 78,

gestützt auf die Geschäftsordnung von Eurojust, zu der der Rat durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2250 vom 19. Dezember 2019 seine Zustimmung erteilt hat und die sich das Kollegium am 20. Dezember 2019 gegeben hat (hierin im Folgenden: Eurojust-Geschäftsordnung), insbesondere die Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c und 11 Absätze 4 und 10,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (hierin im Folgenden: Verordnung 2018/1727),

gestützt auf die Verfahrensregeln von Eurojust für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten, die vom Rat durch den Durchführungsbeschluss (EU)

2019/2250 des Rates vom 19. Dezember 2019 gebilligt wurden und die sich das Kollegium am 20. Dezember 2019 gegeben hat,

in der Erwägung, dass die EUSTa und Eurojust im Lichte des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit eine enge Beziehung, die auf gegenseitiger Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche beruht, aufbauen und unterhalten, um Betrug, Korruption und sonstige strafbare Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union möglichst wirksam zu bekämpfen,

in der Erwägung, dass die EUSTa und Eurojust Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene entwickeln,

BESCHLIESSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Diese Arbeitsvereinbarung bezweckt, die praktische Durchführung der in Artikel 100 der EUSTa-Verordnung und in den Artikeln 3 Absatz 2 und 50 der Eurojust-Verordnung vorgesehenen Verbindungen zwischen den Parteien auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene innerhalb der durch die jeweiligen Rechtsrahmen und Aufgabenbereiche der Parteien gesetzten Grenzen zu regeln.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Arbeitsvereinbarung bezeichnet:

- a. „Europäischer Staatsanwalt“: das in den Artikeln 16 und 96 Absatz 1 der EUSTa-Verordnung aufgeführte Personal der EUSTa;
- b. „Delegierter Europäischer Staatsanwalt“: das in den Artikeln 17 und 96 Absatz 6 der EUSTa-Verordnung aufgeführte Personal der EUSTa;
- c. „Nationales Mitglied“: nationale Mitglieder, Stellvertreter und Assistenten von nationalen Mitgliedern gemäß Artikel 7 der Eurojust-Verordnung;
- d. „Personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Artikel 3 Deliktsbereiche

Die in dieser Arbeitsvereinbarung geregelte Zusammenarbeit bezieht sich auf die in den Aufgabenbereich beider Parteien fallenden einschlägigen Deliktgruppen, insbesondere die von der PIF-Richtlinie erfassten strafbaren Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, so wie diese jeweils in nationales Recht umgesetzt sind.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

1. In Artikel 100 der EUSTa-Verordnung und Artikel 50 der Eurojust-Verordnung ist vorgesehen, dass die EUSTa und Eurojust Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), die in ihren jeweiligen Fallbearbeitungssystemen vorhanden und für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche relevant sind, untereinander austauschen.
2. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EUSTa-Verordnung und Artikel 50 Absatz 4 der Eurojust-Verordnung meldet Eurojust der EUSTa alle Straftaten, für die diese ihre Zuständigkeit ausüben könnte; dafür ist die von den Parteien vereinbarte Vorlage zu verwenden.

Artikel 5

Zugang der EUSTa zu Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust

1. Gemäß Artikel 100 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung muss die EUSTa, wenn sie feststellen möchte, ob in ihrem Fallbearbeitungssystem gespeicherte Daten mit im Fallbearbeitungssystem von Eurojust gespeicherten Daten übereinstimmen, eine Abfrage an Eurojust richten; dafür ist die von den Parteien vereinbarte Vorlage zu verwenden.
2. Im Falle eines Treffers verständigt Eurojust die EUSTa, und auf Verlangen der EUSTa oder aus eigener Initiative kann Eurojust der EUSTa zusätzliche Daten, die mit den anfangs eingegebenen Informationen in Zusammenhang stehen, zur Verfügung stellen, nachdem die Zustimmung der nationalen Behörde, von der die Informationen an Eurojust übermittelt wurden, eingeholt wurde.

Artikel 6

Zugang von Eurojust zu Informationen im Fallbearbeitungssystem der EUSTa

1. Gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Eurojust-Verordnung muss Eurojust, wenn Eurojust feststellen möchte, ob in Eurojusts Fallbearbeitungssystem gespeicherte Daten mit im Fallbearbeitungssystem der EUSTa gespeicherten Daten übereinstimmen, eine Abfrage an die EUSTa richten; dafür ist die von den Parteien vereinbarte Vorlage zu verwenden.
2. Im Falle eines Treffers verständigt die EUSTa Eurojust, und auf Verlangen von Eurojust oder aus eigener Initiative kann die EUSTa Eurojust zusätzliche Daten, die mit den anfangs eingegebenen Informationen in Zusammenhang stehen, zur Verfügung stellen.

Artikel 7

Zuständigkeitsausübung durch die EUSTa und Eurojust

1. Beschließt die EUSTa nach Prüfung von Eurojust gelieferter Informationen, dass keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder für die Ausübung ihres Evokationsrechts vorliegen, so unterrichtet die EUSTa Eurojust unverzüglich gemäß Artikel 24 Absatz 7 der EUSTa-Verordnung.

2. Beschließt die EUSTa nach Prüfung von Eurojust gelieferter Informationen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so unterrichtet die EUSTa Eurojust unverzüglich gemäß Artikel 26 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung.
3. Beschließt die EUSTa, nachdem Eurojust der EUSTa Informationen zur Verfügung gestellt hat, eine auf den Informationen beruhende Akte an die zuständigen nationalen Behörden abzugeben, setzt die EUSTa gemäß Artikel 34 Absatz 8 der EUSTa-Verordnung Eurojust unverzüglich von der Übergabe in Kenntnis.

Wenn die von Eurojust zur Verfügung gestellten Informationen denen eines bereits von der EUSTa eingeleiteten Verfahrens oder einer bereits von der EUSTa an die zuständigen nationalen Behörden abgegebenen Akte entsprechen, setzt die EUSTa Eurojust ebenfalls unverzüglich von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Artikel 8

Übermittlung und Vollstreckung von Rechtshilfeersuchen und Entscheidungen

Gemäß Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b der EUSTa-Verordnung kann die EUSTa im Rahmen von Ermittlungen der EUSTa, die Mitgliedstaaten betreffen, die sich nicht an der Errichtung der EUSTa beteiligen, das von dem Fall betroffene nationale Mitglied von Eurojust um Unterstützung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ersuchen.

Die EUSTa kann Eurojust auch in grenzübergreifenden Fällen mit Bezug zu Drittländern um Unterstützung ersuchen.

Artikel 9

Gegenseitige Unterstützung in operativen Angelegenheiten

1. Soweit relevant, kann die EUSTa in grenzübergreifenden Fällen mit Bezug zu Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Errichtung der EUSTa beteiligen, oder zu Drittländern Eurojust um Unterstützung ersuchen für:
 - a. die Veranstaltung von Koordinierungssitzungen;
 - b. die Durchführung koordinierter gleichzeitiger Ermittlungen (Koordinierungszentren);
 - c. die Gründung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und deren operative Arbeit;
 - d. die Prävention und Lösung von Zuständigkeitskonflikten.
2. In operativen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, kann Eurojust, soweit angemessen, die EUSTa um Unterstützung ersuchen.

Artikel 10

Kommunikationskanäle

1. Bei der Übermittlung operativer Informationen an Eurojust kontaktiert die EUSTa das oder die vom Fall betroffenen nationale(n) Mitglied(er). Operative Informationen können auch an eine benannte Kontaktstelle bei Eurojust übermittelt werden, um die Identifizierung des/der Empfänger(s) bei Eurojust zu erleichtern und die Erkennung etwaiger Verbindungen zwischen Fällen zu ermöglichen.
2. Operative Informationen, die Eurojust an die EUSTa übermittelt, sind an die zentrale Dienststelle oder an den zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu richten.

Artikel 11

Kommunikation mit den Medien

Bei Ermittlungen der EUSTa, die Bezug zu Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Errichtung der EUSTa beteiligen, oder zu Drittländern haben und mit Unterstützung von Eurojust durchgeführt werden, erfolgt die Medienkommunikation in Abstimmung zwischen den Parteien sowie, erforderlichenfalls, mit den betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländern.

KAPITEL III

INSTITUTIONELLE UND VERWALTUNGSTECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 12

Treffen auf hoher Ebene

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt und der Präsident von Eurojust treffen sich mindestens einmal jährlich, um Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zu besprechen und die strategische Ausrichtung zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit zu vereinbaren.
2. Die Treffen, die jeweils in den Räumlichkeiten der einladenden Partei oder, falls das nicht möglich sein sollte, elektronisch (einschließlich per Videokonferenz) stattfinden, werden von den Parteien abwechselnd veranstaltet.

Artikel 13

Verbindungsteams

1. Jede Partei hat ein Verbindungsteam.
2. Die Verbindungsteams treffen sich mindestens einmal jährlich, entweder physisch oder elektronisch (einschließlich per Videokonferenz), um institutionelle und operative Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu koordinieren, sowie zur Bewertung der praktischen Durchführung dieser Arbeitsvereinbarung und der relevanten Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen. Bei den Treffen der Verbindungsteams führen die Parteien abwechselnd den Vorsitz.
3. Die Verbindungsteams bereiten das in Artikel 12 genannte Treffen auf hoher Ebene und die in Artikel 29 vorgesehene Überprüfung der Arbeitsvereinbarung vor.
4. Jede Partei benennt die Mitglieder ihres Verbindungsteams und teilt diese der anderen Partei mit. Erforderlichenfalls können andere Personen zur Teilnahme an den Treffen der Verbindungsteams eingeladen werden.
5. Jede Partei benennt eine Anlaufstelle für Kontakte auf Arbeitsebene.

Artikel 14

Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums und des Verwaltungsrats von Eurojust

1. Eurojust unterrichtet die EUSTa über die Sitzungen des Kollegiums und Verwaltungsrats von Eurojust gemäß dem in den Artikeln 5 Absatz 5 Buchstabe c und 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung von Eurojust vorgesehenen Verfahren.

2. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c der Geschäftsordnung von Eurojust prüft der Präsident die Tagesordnung der Sitzungen des Kollegiums mit dem Ziel, Fragen zu ermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der EUSTa relevant sind. Der Präsident lädt einen Vertreter der EUSTa zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht ein. Der Präsident stellt dem Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft die einschlägigen Unterlagen, die der Tagesordnung zugrunde liegen, zur Verfügung.
3. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung von Eurojust übermittelt der Präsident einem Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats und konsultiert den Vertreter zu der Frage, ob eine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist. Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Eurojust-Verordnung lädt der Präsident einen Vertreter der EUSTa zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht ein, wenn Fragen erörtert werden, die für die Arbeit der EUSTa relevant sind.

Artikel 15

Austausch strategischer Informationen und Schulungen

1. Die Parteien können Informationen strategischer Art austauschen, zum Beispiel über Trends und Herausforderungen, gewonnene Erfahrungen sowie sonstige Beobachtungen und Feststellungen, die ihre jeweiligen Tätigkeiten betreffen und für ihre Arbeit nützlich sein könnten.
2. Die Parteien können einander zu Seminaren, Workshops, Konferenzen und ähnlichen Aktivitäten einladen, die für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche relevant sind.

Artikel 16

Erbringen von Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse für die EUSTa

1. Gemäß Artikel 100 Absatz 4 der EUSTa-Verordnung und Artikel 50 Absatz 6 der Eurojust-Verordnung kann Eurojust Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse für die EUSTa erbringen; diese werden in einer Vereinbarung festgelegt.
2. Vorbehaltlich verfügbarer Mittel und unter Berücksichtigung der Aufgabenbereiche der Parteien kann die in Absatz 1 genannte Regelung auch für die Zusammenarbeit der Parteien auf dem Gebiet der Fachschulungen gelten.

KAPITEL IV

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

1. Austausch und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten erfolgen gemäß dem jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien und auf dessen Grundlage.
2. Die Parteien führen Aufzeichnungen über jede aufgrund dieser Arbeitsvereinbarung erfolgende Übermittlung von Daten (Weitergabe und Empfang), unter Angabe der Gründe für die jeweilige Übermittlung.

Artikel 18

Schutz der Privatsphäre und Datenschutz

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Arbeitsvereinbarung ausgetauscht werden, stellen die Parteien sicher, dass:

- a. die personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden;
- b. die personenbezogenen Daten angemessen, erheblich und in Bezug auf den spezifischen Zweck des Ersuchens oder der Verarbeitung verhältnismäßig sind;
- c. die personenbezogenen Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für den Zweck, zu dem die Daten gemäß dieser Arbeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist ständig gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien zu überprüfen; und
- d. wenn Grund zur Annahme besteht, dass personenbezogene Daten möglicherweise unrichtig sind, ist die Empfängerpartei unverzüglich darauf hinzuweisen, damit erforderlichenfalls geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Artikel 19

Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten für die Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer Person erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, die die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung betreffen, dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für einen in Artikel 1 dieser Arbeitsvereinbarung aufgeführten Zweck unbedingt notwendig und verhältnismäßig sind.
2. Die Parteien sehen angemessene Garantien vor, insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um der besonderen Sensibilität der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Arten personenbezogener Daten Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass keine natürliche Person auf der Grundlage solcher personenbezogenen Daten diskriminiert wird.

Artikel 20

Rechte betroffener Personen

1. Vor der Entscheidung über den Antrag einer natürlichen Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung personenbezogener Daten, die aufgrund dieser Arbeitsvereinbarung verarbeitet wurden, konsultieren die Parteien einander, um sicherzustellen, dass alle von der anderen Partei geltend gemachten Beschränkungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.
2. Was Eurojust angeht, sollte sichergestellt werden, dass, soweit relevant, die Ansicht der nationalen Behörden, von denen die personenbezogenen Daten Eurojust ursprünglich zur Verfügung gestellt wurden, ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Artikel 21

Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung oder für die Zwecke, für die die Daten gemäß Artikel 1 dieser Arbeitsvereinbarung erfasst oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Diese

Erforderlichkeit ist ständig gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien zu überprüfen.

Artikel 22

Datensicherheit

1. Die Parteien sorgen dafür, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um die aufgrund dieser Arbeitsvereinbarung empfangenen personenbezogenen Daten davor zu schützen, dass sie unbeabsichtigt oder unrechtmäßig vernichtet werden oder unbeabsichtigt verloren gehen oder dass Unbefugte sie offenlegen oder ändern oder darauf zugreifen oder dass sie in jeglicher sonstigen Form unbefugt verarbeitet werden. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass nur diejenigen, die zum Zugriff auf personenbezogene Daten befugt sind, auf derartige Daten zugreifen können.
2. Die Parteien unterrichten einander über alle Sicherheitsvorfälle, insbesondere über Datenschutzverletzungen, die im Zusammenhang mit dieser Arbeitsvereinbarung ausgetauschte Daten betreffen.

Artikel 23

Weiterübermittlungen

Im Falle der Weiterübermittlung (auch an Organe und Agenturen der Union, an Mitgliedstaaten, Drittländer und internationale Organisationen) holt die übermittelnde Partei von der anderen Partei deren vorherige ausdrückliche Einwilligung ein, die allgemein gehalten sein oder spezifischen Bedingungen unterliegen kann. Eine solche vorherige Einwilligung kann nur erteilt werden, wenn dies nach dem einschlägigen Rechtsrahmen der Partei, von der die Daten stammen, zulässig ist.

Artikel 24

Austausch und Schutz von Verschlusssachen

1. Die Sicherheitsverfahren für den Austausch und Schutz unter den Parteien ausgetauschter Verschlusssachen werden von den Parteien in einem Rechtsakt über den Austausch und Schutz von Verschlusssachen vereinbart.
2. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien, die ausnahmsweise die Übermittlung von Verschlusssachen gestatten, ist der Austausch von Verschlusssachen an die Bedingung geknüpft, dass ein Rechtsakt über den Austausch und Schutz von Verschlusssachen abgeschlossen wird.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Technische Durchführung

Die Parteien können geeignete technische und praktische Maßnahmen für die Durchführung dieser Arbeitsvereinbarung vereinbaren, soweit dies zum Zwecke des Informationsaustauschs oder zur Durchführung der Bestimmungen der jeweiligen Rechtsrahmen erforderlich ist. Dies kann in Form eines gesonderten Rechtsakts geschehen.

Artikel 26

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Parteien

1. Vor der Entscheidung über den Antrag einer Person auf Zugang zu Dokumenten, die eine der Parteien aufgrund dieser Arbeitsvereinbarung von der anderen Partei empfangen hat, konsultieren die Parteien einander.
2. Der konsultierten Verfasserpartei wird eine Erwidierungsfrist gesetzt, die der anderen Partei die Einhaltung ihrer eigenen Erwidierungsfrist ermöglicht, jedenfalls aber mindestens fünf Werktage beträgt. Erwidert die Verfasserpartei nicht binnen der gesetzten Frist, verfährt die Partei, die aufgefordert wurde, Zugang zu einem von der anderen Partei stammenden Dokument zu gewähren, nach ihren eigenen Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, wobei sie die legitimen Interessen der Verfasserpartei auf Grundlage der verfügbaren Informationen berücksichtigt.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Verfasserpartei das Dokument bereits offengelegt oder sich schriftlich zu dessen Offenlegung verpflichtet hat.

Artikel 27

Haftung für unbefugte, fehlerhafte oder unrichtige Datenverarbeitung

1. Jede Partei haftet gemäß ihrem jeweiligen Rechtsrahmen für jeden Schaden, der einer natürlichen Person durch von der Partei unbefugt, fehlerhaft oder unrichtig ausgeführte Datenverarbeitung entsteht.
2. Keine Partei kann sich in einem gegen sie angestregten Verfahren darauf berufen, dass von der anderen Partei übermittelte Daten unrichtig waren. Wird eine Partei zur Zahlung von Schadensersatz an eine geschädigte Partei verpflichtet und ist der Schaden darauf zurückzuführen, dass die andere Partei ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Übermittlung richtiger Informationen und Daten nicht eingehalten hat, so ist letztere Partei gehalten, diese Beträge auf Verlangen zu erstatten. Können die Parteien keine Einigung über Schadensfeststellung und Schadensersatz erzielen, erfolgt die Streitbeilegung nach dem in Artikel 30 vorgesehenen Verfahren.
3. Absatz 2 dieses Artikels berechtigt die Parteien nicht, einander auf Zahlung von Strafschadensersatz oder nicht auf Ausgleich gerichteten Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Artikel 28

Aufwendungen

Ihre eigenen Kosten, die im Zuge der Durchführung dieser Arbeitsvereinbarung entstehen, werden von den Parteien selbst getragen.

Artikel 29

Überprüfung der Durchführung

1. Jedes zweite Jahr nehmen die Parteien eine gemeinsame Überprüfung der Durchführung dieser Arbeitsvereinbarung vor.

2. Im Zuge dieser Überprüfung stellen die Parteien fest, welche Bereiche zu überdenken sind, wobei auf das in Artikel 30 dieser Arbeitsvereinbarung vorgesehene Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Artikel 30 Streitbeilegung

1. Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieser Arbeitsvereinbarung, die das Kooperationsverhältnis zwischen den Parteien belasten könnten, treffen sich die Parteien, wenn eine Partei dies verlangt, umgehend, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
2. Hat eine Partei ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Arbeitsvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt oder ist eine Partei der Ansicht, dass eine solche Verletzung demnächst eintreten könnte, kann jede der Parteien die Anwendung dieser Arbeitsvereinbarung vorübergehend aussetzen, solange die Anwendung von Absatz 1 aussteht. Die sich aus der Arbeitsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen der Parteien bleiben dennoch in Kraft.
3. Sollte ein Streit nicht im Wege der in Absatz 1 vorgesehenen Konsultation beigelegt werden können, kann jede der Parteien verlangen, in Verhandlungen über die Änderung dieser Arbeitsvereinbarung gemäß Artikel 31 einzutreten.

Artikel 31 Änderungen

1. Diese Arbeitsvereinbarung kann von den Parteien jederzeit schriftlich im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Jede Änderung bedarf der Genehmigung gemäß dem jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien.
2. Derartige Änderungen treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander die Erfüllung ihrer internen Anforderungen melden.

Artikel 32 Inkrafttreten

Die Arbeitsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag ihrer Unterzeichnung folgt.

Artikel 33 Kündigung

1. Diese Arbeitsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung treffen die Parteien eine Vereinbarung über die weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden.
3. Ungeachtet Absatz 1 bleiben die rechtlichen Wirkungen dieser Arbeitsvereinbarung weiter in Kraft.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Europäischen Staatsanwaltschaft

Für Eurojust

Laura Codruța KÖVESI
Europäische Generalstaatsanwältin

Ladislav HAMRAN
Präsident

Geschehen zu Luxemburg
am 04/02/2021

Geschehen zu Den Haag
am 11/02/2021